



HESSISCHER LANDTAG

12.12.2023

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Fraktion der SPD,

Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Gesetze
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts**

Drucksache 20/11768 zu Drucksache 20/11764

Der Landtag wolle beschließen :

Der Dringliche Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ältestenrates wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 4b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags bei dessen Sitzungen kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfalle bis zu 2 000 Euro, festsetzen. Das Nähere der Ordnung und Würde des Landtags regeln vom Ältestenrat erlassene Bestimmungen; im Übrigen regelt das Nähere die Geschäftsordnung des Landtags.“
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 3 und 4 werden zu Art. 2 und 3.

Begründung:Zu Nr. 1Zu a)

Der Schutz der Abgeordnetentätigkeit gegen Einflussnahmen von außen erfordert insbesondere eine angemessene Alimentation der Abgeordneten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten greifen in die durch die Grundentschädigung gewährleistete ungehinderte Ausübung des freien Mandats empfindlich ein, indem sie für parlamentarisches Verhalten von Abgeordneten massive Sanktionsmöglichkeiten in Höhe von mehr als einem Drittel der Grundentschädigung von derzeit monatlich 8.785,00 Euro vorsehen. Hinzu tritt, dass die sanktionsbewehrten Verhaltenspflichten in den unbestimmten Rechtsbegriffen „Ordnung“ und „Würde des Landtags“ begründet sind, deren nicht absehbare Auslegung die Abgeordneten in jedem Einzelfall einem erheblichen Sanktionsrisiko unterwerfen.

Dementsprechend soll zum berechtigten Schutz der Ordnung und Würde des Landtags die nähere Bestimmung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe dem Ältestenrat obliegen. Hierdurch soll sowohl dem Umstand begegnet werden, dass mit den Tatbestandsmerkmalen der Ordnung und Würde des Landtags als unbestimmten Rechtsbegriffen Konzepte in Bezug genommen sind, die offen sind für gesellschaftliche Entwicklungen und deren Spiegelung im parlamentarischen Raum und als Ausdruck eines sich wandelnden Selbstverständnisses des Landtags durchaus einem dynamischen Verständnis unterliegen können (vgl. zu § 44e AbgG Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.09.2019 – 2 BvE 2/18, Rz. 40), als auch den Abgeordneten ermöglicht werden, ihr parlamentarisches Verhalten daran auszurichten.

Zudem soll die Höhe des möglichen Ordnungsgeldes an die Bundesregelung angeglichen werden.

Zu b)

Der Gesetzentwurf sieht eine grundlegende Erhöhung der Mitarbeitervergütung durch Anhebung der Entgeltgruppe von 11 auf 12 sowie eine Erhöhung der Kostenpauschale von derzeit 1.064 Euro auf 1.400 Euro vor.

Diese Erhöhungen sollen unterbleiben. Die inflationsbedingten Anpassungen der Mitarbeitervergütungen sind durch die regelmäßigen Anpassungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen gewährleistet, entsprechende Anpassungen der Kostenpauschale sind im Gesetz bereits angelegt.

Zu Nr. 2

Die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Abschaffung der Besetzung der G 10-Kommission „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ soll unterbleiben. Die bewährte Besetzung der Kommission entsprechend der parlamentarischen Verhältnisse im Landtag ist beizubehalten. Sie gewährleistet in besonderem Maße die Kontrolle des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums hinsichtlich vorzunehmender oder vorgenommener Grundrechtsbeschränkungen durch Mitglieder des Landtags, die ihre Legitimation durch das Volk als einzige unmittelbar von diesem erhalten. Für das Vertrauen der Hessen in eine wirksame Kontrolle ist daher die Besetzung des Gremiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und damit auch die Einbindung der Opposition in den Kontrollprozess elementar. Die erforderliche Sach- und Rechtskunde wird durch die personelle Ausstattung der Kommission einerseits und die auf Seiten des oder der Vorsitzenden erforderlichen Befähigung zum Richteramt durch die bestehende Rechtslage hinreichend gesichert.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung

Wiesbaden, 11. Dezember 2023

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe